


Einladung

Am **Dienstag, 03. Februar 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Sette-
rich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der
Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014
2. Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler
hier: Antrag der Fraktion die Linke vom 22.01.2015
3. WLAN- Hotspots in Baesweiler
hier: Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014
4. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit
vom 01.10.2014 bis 31.12.2014
5. Beratung über eventuelle Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit
–plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015
6. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baes-
weiler für das Haushaltsjahr 2015
7. Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler
8. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2014
9. Änderung der Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der
kommunalen IT-Dienstleister eG (Provitako)
10. Bebauungsplan Nr. 3 D – Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil
Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnah-
men
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D – Gewerbegebiet -, 5.
Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB

11. Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 -Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West-, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
13. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017 - 2020
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Grundschuldbestellung zu Lasten eines Erbbaurechtes an einem städtischen Grundstück
 2. Veräußerung eines bebauten Grundstücks
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/ Punkt 2 der Tagesordnung)

**Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler
hier: Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Baesweiler vom 22.01.2015**

Mit dem der Vorlage beigefügten Schreiben vom 22.01.2015 beantragt die Fraktion Die Linke eine Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler.

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Ausschüsse des Stadtrates auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW besetzt.

Nicht ausdrücklich geregelt hat das Gesetz, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied eines Ratsausschusses durch ein anderes ersetzt werden soll. Dies ist nur dann ohne weiteres durch Nachfolgerwahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW möglich, wenn das Ausschussmitglied vorher selbst seine Mitgliedschaft im Ausschuss niedergelegt hat (Kommentar Held/Winkel/Wansleben zu § 50 GO NRW unter Ziffer 10).

Soweit ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger/ eine sachkundige Bürgerin, d.h. ein Ausschussmitglied mit vollem Stimmrecht, auf seinen Sitz im Ausschuss verzichten möchte, hat die Erklärung über den Verzicht gegenüber dem Bürgermeister zu erfolgen. Einer besonderen Form bedarf es mangels einer gesetzlichen Vorschrift hierzu nicht.

Wie bereits oben erwähnt, erfolgt die Nachbesetzung dann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, einen Nachfolger wählen.

Soweit die Fraktion eine Umbesetzung im Hinblick auf Ausschussmitglieder gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW (beratende Mitglieder ohne Stimmrecht) wünscht, wird in dem Kommentar Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 58 Abs. 1 unter Ziffer I 7. die Auffassung vertreten, dass die Abberufung und Besetzung des Ausschusses durch eine andere Person auf Verlangen der vorschlagsberechtigten Fraktion zulässig sei.

Sinn und Zweck der Vorschrift sei es nämlich, sicherzustellen dass der Informationsfluss zwischen den Fraktionen, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind, und den Ausschussberatungen optimal gewährleistet werde.

Optimal werde der Zweck der Vorschrift nur dann erreicht, wenn die von den Fraktionen benannten Mitglieder auch ständig das Vertrauen ihrer Fraktion hätten. Deshalb sei der Auffassung zu folgen, die den Fraktionen die Möglichkeit einräume, das nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO benannte Mitglied jederzeit zurückziehen zu können, zumal dieses Mitglied kein Stimmrecht habe.

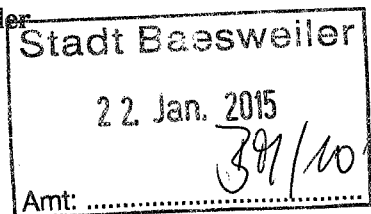
Die Fraktion Die Linke wird den o.g. Antrag rechtzeitig vor der Sitzung konkretisieren, indem sie die betroffenen Ausschüsse und gewählten Mitglieder benennt. Hierzu wird eine Tischvorlage erstellt.


(Dr. Linkens)

DIE LINKE. im Stadtrat Baesweiler • Mariastr. 2 • 52499 Baesweiler

Bürgermeister der Stadt Baesweiler
Mariastr. 2

52499 Baesweiler



Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler

Baesweiler, den 22.01.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Linkens,

ich bitte Sie die Umbesetzung der Ausschüsse im Sinne des § 58 der Gemeindeordnung für das Land NRW zur kommenden Sitzung des Stadtrates zur Tagesordnung zu nehmen.

Die genauen Personen und Ausschüsse werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Jungblut
Fraktionsvorsitzende

Vorlage für die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler
(Sitzung am 03.02.2015 / Punkt 3 der Tagesordnung)

WLAN- Hotspots in Baesweiler;
hier: Antrag der Jungen Union Baesweiler vom 21.11.2014

Die Verwaltung prüft derzeit Möglichkeiten zur Realisierung eines freien WLAN-Netzes in der Stadt Baesweiler. Ein wichtiges Kriterium ist die Vermeidung der Störerhaftung. Wer einen Internetanschluss für andere bereitstellt, kann dann nicht für Rechtsverletzungen (illegale UP- und Downloads) der Nutzer haftbar gemacht werden.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung des Ausschlusses der Störerhaftung zwei Möglichkeiten in die nähere Betrachtung gezogen. Zum einen hat die NetAachen ein Konzept vorgestellt. Die Störerhaftung im Außenbereich (alle im Außenbereich montierten WLAN-Antennen) würde von NetAachen übernommen. Für alle Antennen die innerhalb von Gebäuden montiert werden, wäre die Stadt Baesweiler als Betreiber für die rechtmäßige Nutzung verantwortlich. Bei diesem Konzept fallen monatliche Kosten an, die in Ihrer Höhe abhängig von der Art und Anzahl der einzurichtenden Hotspots sind.

Alternativ prüft die Verwaltung das Konzept des Vereins Freifunk Rheinland e.V.. Die Störerhaftung liegt hierbei ausschließlich im Bereich des Vereins. Jeder, der sich beteiligen möchte, kauft einen „Freifunk-Router“ und schließt diesen an eine Steckdose und mittels LAN an das heimische Internet an. Der mit der Software des Vereins programmierte Router greift mittels VPN Technik (Tunnelverbindung) auf den Server des Vereins Freifunk Rheinland e.V. zu und befindet sich somit auf einem vom Hausanschluss komplett getrennten Kanal mit eigener IP-Adresse. Hierbei fallen lediglich einmalige Kosten für einen „Freifunk-Router“ an. Weitere laufende Kosten, mit Ausnahme der Stromkosten für den Router, entstehen nicht. Die Kosten für einen Router liegen je nach Ausstattung und Reichweite zwischen 15,- und 150,- €. Weitere Informationen zur Funktionsweise der Technik können der Homepage des Vereins (<http://freifunk-aachen.de/>) entnommen werden.

Mit diesem Konzept könnte u.a. auch kostengünstig WLAN im Jugendcafé, in der Bücherei und den Rathäusern angeboten werden. Voraussetzung ist ein DSL-Anschluss in den o.g. Räumlichkeiten.

Die Verwaltung führt Verhandlungen mit dem Verein Freifunk Rheinland e.V. und erörtert das Konzept. Danach wird die Verwaltung mit den Gewerbetreibenden, Gastronomen und Einzelhändlern Kontakt aufnehmen, um deren Bereitschaft an einer Beteiligung zu erfragen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Prüfung zur Realisierung eines öffentlichen WLAN-Netzes in der Stadt Baesweiler.

Die Verwaltung wird den Rat über den weiteren Sachstand informieren.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by a series of loops and a final downward stroke.

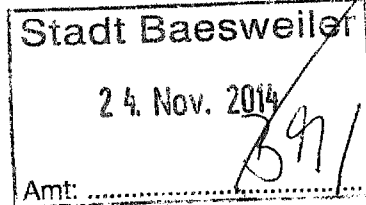
(Dr. Linkens)



JUNGE UNION
BAESWEILER

An
die Stadtverwaltung Baesweiler
z.H. Bürgermeister Dr. Willi Linkens
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

Junge Union Stadtverband Baesweiler
Geschäftsführer: Tim Krüger
Ostring 10
52499 Baesweiler



Baesweiler, 21.11.2014

WLAN-Hotspots in Baesweiler

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten:

1. Ein Konzept für die Einrichtung frei verfügbarer WLAN-Hotspots
 - 1.1. in der Baesweiler Innendstadt im Bereich Kirchvorplatz und Reyplatz
 - 1.2. sowie am Carl-Alexander-Parkzu erstellen.

Die tägliche Verfügbarkeit ist dahingehend zu begrenzen, dass die Nachstunden ausgeschlossen sind. Die tägliche persönliche Nutzungsdauer ist ebenfalls auf einen angemessenen Zeitrahmen zu begrenzen.

2. darin die Kooperation mit einem privaten Betreiber so auszugestalten, dass die Kosten und die rechtlichen Risiken für die Stadt auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Begründung:

Immer mehr Kommunen in Deutschland bieten ihren Bürgerinnen und Bürgern einen kostenlosen Internetzugang an. Aus der näheren Umgebung Baesweilers sind in diesem Zusammenhang die Städte Aachen, Stolberg und Hückelhoven zu nennen.

Besonders für die junge Generation, aber auch immer mehr für die mittlere und ältere Generation, ist das Internet zu einem zentralen Lebensbestandteil geworden. Zwar können viele Bürger über ihre Smartphones, Tablets und ähnliche Geräte auf das mobile Internet ihres Netzbetreibers zugreifen, jedoch ist dieses in ländlichen Kommunen wie Baesweiler oftmals von geringer Qualität, was die Nutzung abhängig vom Aufenthaltsort erschwert oder gar unmöglich macht. Am Carl-Alexander-Park ist dieses Problem besonders präsent.

Die Einrichtung von WLAN-Hotspots an besonders beliebten Aufenthaltsorten trägt nicht nur zur Steigerung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger bei, sondern steigert auch die Attraktivität der dort ansässigen Gastronomiebetriebe.

Tim Krüger
(Geschäftsführer)

*1) A10 v, bbb
2) A10 b r*

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
 (Sitzung am 03.02.2015 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen für den o.g. Zeitraum dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Budget	Bezeichnung	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung d) Mehrerträge - € -	Dem Rat be- reits zur Kenntnis ge- geben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
02-05-01	Statistik und Wahlen	a) 25.500,00 b) 41.529,87 c) 16.029,87 d) -13.966,34	0,00	2.063,53
<u>Erläuterung:</u> Insbesondere durch die in 2014 durchzuführende Stichwahl sind Mehraufwendungen im Produkt Statistik und Wahlen entstanden. Diese Mehraufwendungen werden gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 01-01-01 (Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung) in Höhe von 2.063,53 €.				
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten	a) 1.500,00 b) 1.697,20 c) 197,20	0,00	197,20
<u>Erläuterung:</u> Durch die notwendige Anschaffung von vorgeschriebenem Papier für Geburten- und Heiratsbücher kommt es zu Mehraufwendungen. Die Deckung erfolgt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 02-02-01 (Meldeangelegenheiten).				
04-02-01	Volkshochschule	a) 25.000,00 b) 25.751,06 c) 751,06	0,00	751,06
<u>Erläuterung:</u> Auf Grund des Vertrages mit der VHS ist die Stadt verpflichtet, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Da das Objekt „Roskaul 5“ veräußert wurde, mussten entsprechende Räume angemietet werden. Die Mehraufwendungen werden gedeckt durch Wenigeraufwendungen im Produkt 04-01-01 (kulturelle Veranstaltungen).				

Teilfinanzpläne/Investitionen

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2014-0006	Anschaffung Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	05-01-02 Hilfe nach dem AsylbLG	a) 1.500,00 b) 1.845,80 c) 345,80	0,00	345,80
<p>Die hohe Zahl von neu zugewiesenen Asylbewerbern führt zu höheren Anschaffungen (Bsp: Waschmaschinen, Kühlschränken) als ursprünglich geplant. Der Betrag wird durch entsprechende Wenigerauszahlungen bei der I2010-0022 (Anschaffung von GWG's im Produkt 06-01-02) gedeckt.</p>					
I2014-0010	Anschaffung Spielgeräte für Schulhöfe	01-11-04 Schulgebäude, einschl. Turnhallen und Dienstwohnungen	a) 14.000,00 b) 15.762,97 c) 1.762,97	0,00	1.762,97
<p>Im Jahr 2014 mussten mehr Spielgeräte erneuert werden als geplant. Der Betrag wird gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2009-0026 (energetische Sanierung Gymnasium).</p>					
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER	a) 70.500,00 b) 80.487,48 c) 9.987,48	8.398,85	1.588,63
<p>Zu den bereits gemeldeten überplanmäßigen Auszahlungen für die Bauausführung liegt nun die Schlussrechnung der Ingenieurleistungen vor. Die Mehrauszahlungen sind gedeckt durch Wenigerauszahlungen bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).</p>					
I2014-0025	Straßenbeleuchtung einschl. Übernahme von EWW	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 0,00 b) 2.130,65 c) 2.130,65	163,03	1.967,62
<p>Auf Grund des Straßenbeleuchtungsvertrages ist die Stadt für die Neuerrichtung von Straßenbeleuchtung zuständig. Es wurde im Haushaltsjahr 2014 erforderlich, in o.g. Höhe neue Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0014 (Straßenbau Ederener Weg II. BA).</p>					
I2015-0008	Erschließung BP Auf der Schell	11-03-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen, Parkplätze, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege	a) 0,00 b) 3.935,25 c) 3.935,25	0,00	3.935,25
<p>Die Erschließung des Baugebietes BP 95 Fließstraße soll umgehend in 2015 begonnen werden, sodass die Planung der Maßnahme durchgeführt werden musste. Die Deckung erfolgt durch Wenigerauszahlungen bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).</p>					

Investitions Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschreitung - € -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2008-0130/ I2008-0131	Anschaffung GWG's/ Anschaffung DV-Software	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwe- gen, Parkplätze, Straßenbeleuch- tung, Wirtschafts- wege	a) 0,00 b) 12.129,01 c) 12.129,01	0,00	12.129,01
Die beiden Investitionsnummern sind gem. § 7 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler gegenseitig deckungsfähig. Durch die Umstellung des Betriebssystems auf Windows 7 kam es zu mehr erforderlichem Austausch von Hardware als ursprünglich geplant. Die Mehrausgaben sind gedeckt durch Wenigerausgaben bei I2008-0002 und I2013-0002.					

Auf Grund der periodengerechten Zuordnung müssen auch weiterhin Aufwendungen/Auszahlungen auf das Haushaltsjahr 2014 gebucht werden.
Sollten dadurch noch weitere über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entstehen, werden diese mit dem Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis gebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2014 entstanden sind, zustimmend zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/ Punkt 5 der Tagesordnung)

Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 17.12.2014 in der Zeit vom 17.12.2014 bis einschließlich 03.02.2015 öffentlich aus. Bis einschließlich 07.01.2015 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/ Punkt 6 der Tagesordnung)

Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2015 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2014 zugeleitet worden.

Mit Vorlage vom 06.01.2015 zu TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.01.2015 wurden Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2015 unterbreitet. Auf die Vorlage wird insoweit verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in dieser Sitzung den Haushalt 2015 beraten und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Haushaltssatzung 2015 mit Plan und Anlagen in Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen.

Die Planansatzveränderungen für den Ergebnis- und den Finanzplan sind als Anlage 1 und eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Haushaltssatzung ist als Anlage 2 nochmals beigefügt.

Das sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende Defizit im Ergebnisplan reduziert sich gegenüber dem Entwurf von 2.191.075 € auf **2.121.975 €**.

Der Kreditbedarf erhöht sich durch die Änderungsvorschläge von 4.242.010 € auf nunmehr **4.704.860 €**.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2015 zu Lasten der Folgejahre bleibt unverändert bei **2.360.000 €**.

Es wurde festgestellt, dass die Ansätze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG's) und für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) in den einzelnen Produkten des Haushaltes nicht für den Zeitraum der mittelfristigen Planung hochgerechnet wurden. Dies wurde nun nachgeholt. Hierdurch ändern sich lediglich investive Auszahlungspositionen der Jahre 2016 bis 2018. Eine Liste der betroffenen Produkte und der Investitions-Nummern ist als Anlage 3 beigefügt.

Für die Planansätze des Haushaltsplanes 2015 ergeben sich hierdurch keine Änderungen ebenso wenig wie für die Haushaltssatzung. Es erhöht sich lediglich der geplante Kreditbedarf für die Jahre 2016 bis 2018 wie in Anlage 3 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt die Haushaltssatzung 2015 gemäß Anlage 2 mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 1 und Anlage 3.


(Dr. Linkens)

Anlagen

Veränderungen von Planansätzen des Haushaltsplanentwurfes 2015
gemäß Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung 20.01.2015

Ergebnisplanung

Erträge					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung keine	Erläuterungen
09-01-01	414100	22.800	32.400	9.600	Zuschuss zum integr. Handlungskonzept
09-01-01	457100	0	30.000	30.000	Stellplatzablöse
01-11-04	414700	225.000	200.000	-25.000	Anpassung an vorl. Bescheid
05-01-02	448100	313.000	333.000	20.000	
				34.600	Verbesserung
Aufwendungen					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
09-01-01	543102	108.000	124.000	-16.000	Erhöhung Erstellung integriertes Handlungskonzept
16-01-01	537601	490.000	559.500	-69.500	Umlage ÖPNV
01-11-05	521500	120.000	0	120.000	Veranschlagung als Investition (s. I2015-0020)
				34.500	Verbesserung
<p>Im Ergebnisplan erhöht sich der Gesamtbetrag der Erträge auf 51.256.950 €. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen gem. § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015 (ordentl. Aufwendungen zuzügl. Finanzaufwendungen) reduziert sich von bisher 53.413.425 € um 34.500 € auf 53.378.925 €.</p> <p>Demnach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 2.121.975 € (bisher 2.191.075 €).</p>					

Kreditbedarf**Einzahlungen investiv**

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
13-01-01	231101	3.000	6.000	3.000	Erhöhung LZ	I2012-0008
13-01-01	231101	3.000	15.600	12.600	Erhöhung LZ	I2012-0009
13-02-01	231201	0	1.350	1.350	Erhöhung Zuschuss	I2014-0009
12-01-01	231101	0	9.600	9.600	Anpassung LZ	I2012-0015
12-01-01	231101	39.000	5.400	-33.600	Anpassung LZ	I2012-0035
12-01-01	231101	33.000	6.000	-27.000	Anpassung LZ	I2012-0034
12-01-01	231101	39.000	108.000	69.000	Anpassung LZ	I2012-0036
12-01-01	231101	0	13.500	13.500	Anpassung LZ	I2012-0039
12-01-01	231801	0	47.700	47.700	Erstattung Kosten durch die Kirche	I2012-0039
12-01-01	231101	0	21.000	21.000	Anpassung LZ	I2014-0012
12-01-01	231101	48.000	82.500	34.500	Anpassung LZ	I2012-0014
12-01-01	231101	0	45.000	45.000	Erhöhung der Zuwendung	I2011-0016
01-11-06	231001	19.200	33.600	14.400	Anpassung LZ	I2010-0001

211.050 Verbesserung

Auszahlungen investiv

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
13-01-01	096301	5.000	10.000	-5.000	Verlagerung aus 2014	I2012-0008
13-01-01	096301	5.000	26.000	-21.000	Verlagerung aus 2014	I2012-0009
13-02-01	096301	0	2.700	-2.700	Verlagerung aus 2014	I2014-0009
01-12-01	081101	32.500	42.500	-10.000	Verlagerung aus 2014	I2010-0014
12-01-01	096301	115.000	150.000	-35.000	Verlagerung aus 2014	I2008-0085
12-01-01	096301	0	16.000	-16.000	Verlagerung aus 2014	I2012-0015
12-01-01	096301	0	22.500	-22.500	Verlagerung aus 2014	I2012-0039
12-01-01	096301	0	26.000	-26.000	Verlagerung aus 2014	I2011-0026
12-01-01	096301	0	35.000	-35.000	Verlagerung aus 2014	I2014-0012
12-01-01	096301	80.000	137.500	-57.500	Verlagerung aus 2014	I2012-0014
01-11-04	096201	0	114.700	-114.700	Verlagerung aus 2014	I2009-0026
01-11-04	096201	0	68.000	-68.000	Verlagerung aus 2014	I2009-0074
01-11-04	096201	30.000	52.500	-22.500	Verlagerung aus 2014	I2010-0001
12-01-01	096301	65.000	9.000	56.000	Reduzierung	I2012-0035
12-01-01	096301	55.000	10.000	45.000	Reduzierung	I2012-0034
11-03-01	096301	110.000	80.000	30.000	Reduzierung	I2014-0022
11-03-01	096301	100.000	25.000	75.000	Reduzierung	I2014-0019
12-01-01	096301	1.000	13.500	-12.500	Anpassung	I2014-0025
12-01-01	096301	65.000	180.000	-115.000	Verlagerung aus 2014 zuzügl. Mehrkosten für Entwässerung	I2012-0036
05-01-02	082001	1.500	3.000	-1.500	erhöhter Bedarf, da mehr Zuweisungen im Bereich Asyl	I2014-0006
01-11-05	096201	0	165.000	-165.000	Umbau Peterstr. 196 (teilw. Verlagerung aus Ergebnisplan)	I2015-0020
01-11-04	096201	350.000	500.000	-150.000	Verlagerung aus 2014 + Verlagerung aus Ergebnisplan (60.000 € Ern. Fernwärmeleitung AO14-0027)	I2011-0013

-673.900 Verschlechterung

Der Kreditbedarf gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015 erhöht sich somit von 4.242.010 € um 462.850 € auf 4.704.860 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015 bleibt unverändert.

Haushaltssatzung

der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler mit Beschluss vom 03.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	51.256.950 EUR,
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.378.925 EUR,

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.693.935 EUR,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.165.029 EUR,

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.910.590 EUR,
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.615.450 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.704.860 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.360.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
--	-------

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	2.121.975 EUR
--	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	14.000.000 EUR
--	----------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2015 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.,
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v.H.,
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.

Die Produkte 01.11.02 bis 01.11.09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten die Maßnahmen im Rahmen der "Sozialen Stadt" innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig".

Das gleiche gilt für die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertigen Wirtschaftsgütern, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen. Diese Investitions-Budgets werden innerhalb eines Produktes als "gegenseitig deckungsfähig" geführt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den 03.02.2015

Der Bürgermeister

Baesweiler, den 03.02.2015

Der/Die Schriftführer(in)

**Veränderungen von mittelfristigen Planansätzen
des Haushaltsplanentwurfes 2015 für die Jahre 2016-2018**

Produkt	Inv-Nr.	Sachkonto	Bezeichnung	2016	2017	2018
01-02-01	I2008-0002	082001	Anschaffung GWG	18.000 €	18.000 €	18.000 €
01-02-01	I2008-0003	081101	Anschaffung BGA	10.000 €	10.000 €	10.000 €
01-04-01	I2008-0130	082001	Anschaffung GWG	5.000 €	5.000 €	5.000 €
02-04-01	I2008-0019	082001	Anschaffung GWG	10.000 €	10.000 €	10.000 €
02-04-01	I2008-0022	081101	Anschaffung BGA	26.000 €	26.000 €	26.000 €
03-01-01	I2008-0026	082001	Anschaffung GWG	15.700 €	15.700 €	15.700 €
03-01-01	I2008-0029	081101	Anschaffung BGA	9.500 €	9.500 €	9.500 €
03-01-01	I2008-0148	082001	Anschaffung GWG	500 €	500 €	500 €
03-01-02	I2008-0034	082001	Anschaffung GWG	8.000 €	8.000 €	8.000 €
03-01-02	I2008-0038	081101	Anschaffung BGA	3.000 €	3.000 €	3.000 €
03-01-03	I2008-0040	082001	Anschaffung GWG	7.900 €	7.900 €	7.900 €
03-01-03	I2008-0042	081101	Anschaffung BGA	6.200 €	6.200 €	6.200 €
03-01-04	I2008-0047	081101	Anschaffung BGA	21.200 €	21.200 €	21.200 €
03-01-04	I2008-0048	082001	Anschaffung GWG	6.600 €	6.600 €	6.600 €
03-02-01	I2014-0005	082001	Anschaffung GWG	2.500 €	2.500 €	2.500 €
04-03-01	I2008-0054	082001	Anschaffung GWG	500 €	500 €	500 €
08-03-01	I2008-0063	081101	Anschaffung BGA	1.200 €	1.200 €	1.200 €
08-03-01	I2008-0064	082001	Anschaffung GWG	1.000 €	1.000 €	1.000 €
15-02-01	I2008-0149	081101	Anschaffung BGA	500 €	500 €	500 €
05-01-02	I2014-0006	082001	Anschaffung GWG	2.000 €	2.000 €	2.000 €
06-01-01	I2014-0007	082001	Anschaffung GWG	350 €	350 €	350 €
01-12-01	I2008-0014	082001	Anschaffung GWG	15.000 €	15.000 €	15.000 €
01-12-01	I2010-0014	081101	Anschaffung BGA	30.000 €	30.000 €	30.000 €
			Summe gesamt	200.650 €	200.650 €	200.650 €

Der Kreditbedarf gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015 bleibt unverändert. Der jeweilige mittelfristige Kreditbedarf erhöht sich jeweils um 200.650 € in 2016 von 3.257.300 € auf 3.457.950 €, in 2017 von 1.213.500 € auf 1.414.150 € und in 2018 von 946.000 € auf 1.146.650 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2015 bleibt unverändert.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/ Punkt 2 der Tagesordnung)

Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.


Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigefügt.

Dem Beteiligungsbericht angefügt sind ebenfalls der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITS – Internationales Technologie- und Service- Center Baesweiler GmbH und der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2014

Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienstanweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden. Die im Jahresverlauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen sind in einer Liste zu erfassen und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorzulegen.

Die für das Jahr 2014 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen ist dieser Vorlage zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Liste über die im Laufe des Jahres 2014 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Liste der im Jahr 2014 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen

Lfd. - Nr.	Name der Firma	Sponsoringzweck	Betrag - € -	Gegenleistung
1.	Pflegedienst Kuijpers	Unterstützung des Seniorenabend	250,00	Hinweise auf die Förderung durch den Pflegedienst Kuijpers im Rahmen von Pressemitteilungen und in der Eröffnungsrede des Bürgermeisters, sowie das Auslegen von Broschüren des Pflegedienstes bei der Veranstaltung.
2.	Elmo Massivhaus GmbH	Unterstützung des Seniorenabend	1.000,00	Hinweise auf die Förderung durch die Elmo Massivhaus GmbH durch geeignete Werbemaßnahmen. Insbesondere bei den Ankündigungen der Veranstaltungen im Internet, in Pressemitteilungen sowie in der Eröffnungsrede des Bürgermeisters.
3.	RWE Deutschland AG	Sponsoring Tag des Ehrenamtes	5.000,00	<ul style="list-style-type: none"> -Unternehmenslogo auf Publikationen und Urkunden - Nennung der RWE Deutschland als Sponsor in Pressemitteilungen und bei Veranstaltungen - gemeinsamer Pressetermin - Präsentation eines Herzlich-willkommen Banners an prominenter Stelle -Auslage von Flyern zum Projekt „RWE Ehrensache“ -Vorlage einer nachvollziehbaren Dokumentation der erbrachten Leistungen
4.	Seniorenwerkstatt Baesweiler e.V.	Sponsoring Tag des Ehrenamtes	1.100,00	<ul style="list-style-type: none"> -Hinweise auf die gewährte Unterstützung z.B. in Pressemitteilung, sowie in der Eröffnungsrede des Bürgermeisters. -Auslegung von Flyern des Baesweiler Seniorenwerkstatt e.V. bei der Veranstaltung
5.	Sparkasse Aachen	Sponsoring Tag des Ehrenamtes	524,55 (Druck der Urkunden)	<ul style="list-style-type: none"> -Nennung der Sparkasse Aachen als Sponsor in Pressemitteilungen und in der Begrüßungsansprache des Bürgermeisters bei der Veranstaltung - Sparkassenlogo auf Programmheft und Ehrenurkunden
6.	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	Unterstützung des Seniorenabend	2.000,00	Die Stadt verpflichtet sich in geeigneter Weise auf die gewährte Unterstützung hinzuweisen. Insbesondere soll bei den Ankündigungen der Veranstaltung im Internet, Presse sowie im Stadtinfo ein Hinweis auf die Förderung unter Verwendung des Logos platziert werden. Darüber hinaus ist der Banner der EWV beim Seniorennachmittag aufzuhängen.
7.	EWV-Baesweiler und EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH	Familienspielefest	2.000,00	Die Stadt verpflichtet sich in geeigneter Weise auf die gewährte Unterstützung hinzuweisen. Insbesondere soll bei den Ankündigungen der Veranstaltung im Internet, Presse sowie im Stadtinfo ein

				Hinweis auf die Förderung unter Verwendung des Logos platziert werden. Darüber hinaus ist der Banner der EWW beim Familienspielefest aufzuhängen.
8.	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler	Sponsoring Woche der Jugend	1.300,00	Verschiedene Hinweise auf gewährte Unterstützung im Rahmen der Woche der Jugend 2013
9.	Seniorenwerkstatt Baesweiler e.V.	Sponsoring Woche der Jugend	400,00	Verschiedene Werbemaßnahmen im Rahmen der Woche der Jugend
10.	Firma Interdisc media GmbH & Co KG	CAP Contest	CD-Pressung für den Sieger	Hinweis auf die Förderung durch geeignete Werbemaßnahmen
11.	Sparkasse Aachen	Kultur nach 8	930,00	Anzeige des Sparkassen Logos vor jeder Veranstaltung und in den Pausen im Rahmen von „Kultur nach 8“ auf einer Großbildleinwand
12.	Gewerbeverband Baesweiler	Unterstützung Gastspiele Grenzlandtheater	5.000,00	Hinweis auf die Förderung des Grenzlandtheaters durch den Gewerbeverband durch geeignete Werbemaßnahmen.
			<u>19.504,55</u>	

Vorlage für die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler
(Sitzung am 03.02.2015 / Punkt Q der Tagesordnung)

Änderung der Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG (Provitako)

Die Stadt Baesweiler ist als Gesellschafter der regio iT - Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) an der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT Dienstleister eG (ProVitako) mit einem Geschäftsanteil i.H. von 5.000,- EUR mittelbar beteiligt.

Im Rahmen des Bundesverbandes der Kommunalen IT-Dienstleister VITAKO wurde 2007 die Einkaufsgenossenschaft ProVitako gegründet. Gründungsmitglieder der ProVitako waren neben der regio iT die KRZ Lemgo, Lecos GmbH, Bremen Online-Service GmbH und INFOKOM Gütersloh AöR.

Nach Änderung der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen hat die ProVitako einen Aufschwung in ihren Aktivitäten erhalten. In den letzten Jahren wurde eine Reihe von gemeinsamen Einkaufsaktivitäten entwickelt. Die regio iT ist vor allem bei Server-Ausschreibungen beteiligt gewesen. Darüber hinaus werden Softwarelizenzen über die Einkaufsgemeinschaft günstig beschafft.

Der ProVitako gehören direkt oder indirekt über 30 kommunale IT-Dienstleister an. Die kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland planen, ihren Leistungsaustausch untereinander zu intensivieren, um ihren Endkunden wirtschaftliche Software- und Infrastrukturlösungen zur Verfügung zu stellen.

Unter dem Arbeitstitel „Government-Cloud – Gov-Cloud“ soll eine Dienstleistungsplattform zur Verfügung gestellt werden, auf der die kommunalen IT-Dienstleister ihre Lösungen handeln.

Diese Handelsplattform soll über die ProVitako betrieben werden. Um dies zu ermöglichen, waren Änderungen der Satzung der ProVitako erforderlich, die hiermit dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis gegeben werden.

Wesentliche Änderung ist dabei, dass der Zweck und Gegenstand der Gesellschaft angepasst wurden.

So heißt es zukünftig im § 2 (2) unter „Zweck und Gegenstand“:

„§ 2 Zweck und Gegenstand

(2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.“

In § 2 (3) der Satzung werden die Regelungen für die ProVitako eG neu definiert:

„(3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren.

Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:

a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten an die Mitglieder von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.

b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.

c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.“

Darüber hinaus wurde mit § 2 (4) klargestellt, dass keine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebotes der Genossenschaft besteht.

Darüber hinaus wurden redaktionelle und klarstellende Änderungen der Satzung vorgenommen.

Die Änderungen wurden mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) abgestimmt, welches auch für das gemeindewirtschaftsrechtliche Anzeigeverfahren zuständig ist. Das MIK hat insgesamt großes Interesse daran, die Kommunen bei der Optimierung ihrer IT-Landschaft zu unterstützen. Es sieht in der Möglichkeit eines Leistungsaustausches zwischen den Kommunen Vorteile und begrüßt diesen Leistungsaustausch auch auf nationaler Ebene. Die Rechtsform der Genossenschaft hat hier den Vorteil, auch länderübergreifend den Prozess zu organisieren.

Das MIK hat empfohlen, dass Kommunen, die unmittelbar oder mittelbar über eine Gesellschaft in Privatrechtsform (hier: regio IT GmbH) Genossenschaftsanteile bei Provitako haben, ihren Räten Gelegenheit geben sollen, sich mit den Satzungsänderungen zu befassen und anschließend gesondert eine Anzeige vorzulegen. Die Städterregion Aachen hat zugesagt dieses Anzeigeverfahren für die beteiligten regionsangehörigen Kommunen koordinieren.

Eine Komplettfassung der aktuellen Satzung wird als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt die geänderte Satzung der Provitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG zustimmend zur Kenntnis.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage: Satzung der ProVitako eG

Satzung

der
ProVitako
Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister eG

In der Fassung der zweiten Änderung vom 22.11.2013

Präambel

Die Mitglieder der Genossenschaft ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG wollen durch gemeinsame Beschaffung und ein einheitliches Angebot von Gütern und Dienstleistungen Ressourcen der Mitglieder besser ausnutzen und wirtschaftliche Vorteile erzielen. Durch eine effektive und effiziente Organisation der Beschaffung und des Vertriebs sollen Synergieeffekte erzielt werden. Diese Effekte führen dazu, dass die Mitglieder von ProVitako als kommunale IT-Dienstleister ihre Dienstleistungen wirtschaftlich zu Marktkonditionen anbieten können. Dies ist ein Beitrag, um die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger und für die Wirtschaft wirtschaftlich durch die Kommunen zu erbringen.

Kommunale und öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT Anwendungen eine wichtige Basis, damit die Städte und Gemeinden und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre kommunalen und öffentlichen Dienstleistungen effektiv und effizient erbringen können. Die kommunalen IT-Dienstleister benötigen eine Vielzahl von Vorleistungen, um diese Produkte zu erstellen. In der Regel sind dies Hardware und Softwarekomponenten. Um die Wirtschaftlichkeit der kommunalen IT-Dienstleister zu sichern und zu verbessern, kann ein gemeinsamer Einkauf einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen trägt zu günstigeren Einkaufspreisen für kommunale und öffentliche Einrichtungen bei. Ebenso führt eine effizientere Nutzung von Softwarelizenzen und Hardwarekapazitäten und IT-Dienstleistungen unter den Beteiligten zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte und zu einem verbesserten und günstigeren Angebot kommunaler Dienstleistungen an die Bürger. Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen.

Durch die Kooperation auch auf der Nachfrage- und Anbieterseite wird ein Marktbeitrag zur Stärkung des Wettbewerbes erzielt, ohne diesen zu verfälschen. Die Bildung einer Einkaufskooperation und einer interkommunalen Marktplattform für IT-Dienstleistungen und -Produkte sorgt in der Kommunikations- und Informationswirtschaft für mehr Wettbewerb und für mehr Markttransparenz. Die Kooperation ProVitako nutzt für die Organisation der Einkaufskooperation die Kompetenz ihrer Mitglieder. Die Administration von ProVitako soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen und durch Nutzung des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Einkaufskooperation zur Verfügung stellen.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-
Dienstleister eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.
- (3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren. Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:
- a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.
 - b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.
 - c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.
- (4) Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebots der Genossenschaft besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmefähig sind,

- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind. Die Mitglieder oder die diese beherrschenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen müssen zugleich Mitglied der Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT Dienstleister e. V. sein. Aktiengesellschaften können nicht Mitglieder werden.
- b) Natürliche Personen, die zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden sollen; die Mitgliedschaft dieser Personen endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 12 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich.

(3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung durch die Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten kündigen.

§5 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und deren Auflösung oder Erlöschen beschlossen und wirksam geworden ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 7 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 29 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen (§ 23 Abs. 4); bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Abs. 2); an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- f) die Mitgliederliste einzusehen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzutellen;
- e) die geltenden allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 35) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

A. DER VORSTAND

§10 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

§11 Vertretung

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes

- zu entscheiden sowie ihm die nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 13 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich insbesondere vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklungen der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem die Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Kapitalbedarfsplanung hervorgeht.

§14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Vorbehaltlich Satz 2 besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern; Satz 2 bleibt unberührt. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, kann der Vorstand auch nur aus einer Person bestehen, wenn dies darauf beruht, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Sobald der Vorstand nur noch aus einer Person besteht, soll der Aufsichtsrat möglichst binnen zwei Monaten, spätestens am Tag der nächsten Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die noch laufende Amtszeit des gewählten Vorstandes nachbestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; mit der Bestellung legt der Aufsichtsrat Beginn und Ende der Amtszeit fest. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§15 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 12 Abs. 2 Buchst. b) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich,

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§18 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft; von Bedeutung sind auch solche Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden
- c) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
- e) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
- f) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 34 und 35;
- h) über die Beteiligung mit über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteilen (§ 32 Abs. 3 und 4)

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 6 der Satzung gelten entsprechend.

§19 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesen Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 28 der Satzung.

(3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet mindestens ein Mitglied der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied entweder nicht mehr gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion nicht mehr als Beamter oder Angestellter tätig ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind,

werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 28 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig sind,

Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens zehn Tage vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der

Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per Mail versandt worden sind.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen des Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Ist danach die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue geladen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

(3) Über die Auflösung (§ 42) entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn

- der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist, und dieser Abstimmung mindestens mit 75% der berechtigten Stimmen zugestimmt wird und
- wenn alle Genossen sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären. Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich festzustellen. Abschriften dieser Feststellung sind allen Genossen in Kopie oder in elektronischer Form zuzusenden.

§ 27 Entlastung

(1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 29 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Ferner sind den Mitgliedern Auskünfte über die Genossenschaft und deren Organe zu geben, soweit den Mitgliedern durch Bundes- oder Landesgesetz ein entsprechendes Auskunftsrecht zusteht und dieses nicht durch den jährlichen Jahresabschluss und dessen Anhänge erfüllt werden kann. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden

- a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 30 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 31 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 32 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 500

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen,

(3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe a haben mindestens zehn Geschäftsanteile zu zeichnen.

(4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

(5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung (Abs. 3 S. 2) erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.

§ 33 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 34 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

§ 35 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 18 Abs. 1 Buchst. g). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 41).

§ 36 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 37 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 38 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln für das vergangene Geschäftsjahr

aufzustellen. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung eines Anhangs zur Angabe der in § 285 Nr. 9 HGB genannten Auskünfte.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen der § 317 ff. HGB durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 39 Genossenschaftliche Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 33, 34) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 42

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 43

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter Ihrer Firma in der „Vitako aktuell Die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Datenverarbeitung“ veröffentlicht. Der Jahresabschluss, Lagebericht und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Ist die Bekanntmachung in dem im Abs. 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 44

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 45

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband Frankfurt e.V. Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland / Sachsen / Thüringen.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/Punkt **10** der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB**

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 13.11.2014 bis 15.12.2014.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:
 - a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 26.09.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.10.2014:**

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes -

geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.01.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten ebenfalls den Erfverband am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.10.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt, Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der noch zu erstellende landschaftspflegerische Fachbeitrag frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird zurzeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

d) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und zurzeit auch nicht geplant. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

e) **RWE Power mit Schreiben vom 04.12.2014:**

Damit potentielle Bauherren oder ihre Architekten erkennen können, wie mit den von Ihnen gemäß unserm Schreiben vom 17.11.2008 unter Punkt 15.11 der Legende aufgenommen humosen Böden umzugehen ist, empfehlen wir, in die textlichen Festsetzungen den Hinweis aufzunehmen, dass in diesen Bereichen bei einer Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Darüber hinaus befindet sich auf Seite 5 unter B) Hinweise 6. Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohlebergbau zuerst ein Hinweis auf unsere Grundwasserabsenkungen und den anschließenden Grundwasserwiederanstieg. Hierzu ist anzumerken, dass der freie Grundwasserspiegel von jeher ca. 30-40 m unter Flur und somit weit unterhalb der Bauwerksgründungsebene angestanden hat. Da dieser Flurabstand auch nach dem Grundwasserwiederanstieg nicht überschritten wird, ergibt sich durch diesen Hinweis keine Notwendigkeit, die den Bauherren bei der Errichtung von Bauwerken berücksichtigen müsste. Dieser Hinweis kann unseres Erachtens daher entfallen.

Als Zweites befindet sich unter dieser Überschrift ein Hinweis auf den durch den Steinkohlebergbau verursachten Anstieg des Grubenwassers und hierdurch eventuell verursachten Bodenbewegungen im Bereich von Unstetigkeiten. Diese Gegebenheit steht jedoch in keiner Verbindung mit dem Braunkohlenbergbau.

Stellungnahme:

Der aufgeführte Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wird der Hinweis auf den Anstieg des Grubenwassers durch den Steinkohlebergbau separat aufgelistet.

Der Hinweis auf den Grundwasserwiederanstieg bleibt bestehen. Mit Schreiben vom 03.12.2014 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass es durch einen Grundwasserwiederanstieg zu Bodenbewegungen kommen könnte, die wiederum zu Schäden an der Tagesoberfläche führen könnten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, der aufgeführte Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Des Weiteren wird der Hinweis auf den Anstieg des Grubenwassers durch den Steinkohlebergbau separat aufgelistet.

Der Hinweis auf den Grundwasserwiederanstieg bleibt bestehen. Mit Schreiben vom 03.12.2014 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass es durch einen Grundwasserwiederanstieg zu Bodenbewegungen kommen könnte, die wiederum zu Schäden an der Tagesoberfläche führen könnten.

f) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.12.2014:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeit zur Feststellung (Untersuchung) - aber keine Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (siehe Begründung Hinweis E, bitte hier korrigieren) - des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 - 2000 - 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Der Stadtrat nimmt die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Emmi“, „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

A 70 - Umweltamt

Natur und Landschaft:

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehen in der vorgelegten Form aus landschaftspflegerischer Sicht Bedenken.

Im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist festgesetzt, dass die erforderlichen, vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Beeinträchtigung der Feldlerche bis zum Abschluss der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz müssen vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, um die es sich in diesem Fall handelt, stets zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein, damit die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ununterbrochen gesichert sind (cef-Maßnahme = continuous ecological functionality measures). Auf eine Bestandserhebung zur aktuellen Bebauungsplan-Erweiterung habe ich bereits verzichtet, da sie die geplanten Bauarbeiten erheblich verzögert hätten.

Im faunistischen Gutachten wird festgestellt, dass aufgrund der Daten der LANUV für die Bebauungsplan-Erweiterung die Betroffenheit der Feldlerche gegeben ist (planungsrelevante Art in NRW). Die Feldlerche hat in den letzten Jahren landesweit erhebliche Beständeinbußen hinnehmen müssen und ist in den aktuellen Auflistungen der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) als Art mit unzureichendem Erhaltungszustand mit weiterer Tendenz zur Verschlechterung aufgeführt. Jeder Verlust eines Reviers ist zu verhindern bzw. über cef-Maßnahmen auszugleichen. Die LANUV bestätigte auf Anfrage am 10.11.2014 diese Aussage.

Artenschutz ist zwingendes Recht und artenschutzrechtliche Regelungen im Rahmen der Bauleitplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Da die Erweiterung des Hochregallagers kurzfristig geplant ist, muss eine geeignete Kompensationsmaßnahme spätestens zu Beginn des Brutgeschäftes der hier betroffenen Art, d.h. ab 1. März 2015 funktionstüchtig sein.

Die Aussage in den Verfahrensunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D „die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden vor Beendigung der Bauvorhaben umgesetzt“ reicht nicht aus, da sie der Anforderung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht gerecht wird.

Verschiedene Möglichkeiten von Maßnahmen listet die LANUV in ihren Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ auf. Demnach sind zur Förderung der Feldlerche u.a. auch produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen möglich. Dies bedeutet, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Auflagen weiterhin möglich ist. In Kombination mit Ackerrand- oder Blütenstreifen kann einer solchen Maßnahme mit großer Prognosesicherheit die ökologische Wirksamkeit attestiert werden, so dass seitens der Unteren Landschaftsbehörde auf ein Erfolgsmonitoring verzichtet werden kann.

Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende Fläche nicht unbedingt erworben werden muss. Denkbar ist fürs erste auch eine vertragliche Regelung mit dem Nutzer einer entsprechenden Ackerparzelle für einen befristeten Zeitraum (mindestens ein Jahr, dann ggf. Wechsel auf andere Parzelle), so dass die Habitatansprüche eines Feldlerchenpaares kontinuierlich erfüllt sind. Dies bietet die Möglichkeit, die im vorliegenden Fall aktuell benötigte Flächengröße später in die Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahme für die geplante größere Gewerbegebietserweiterung nördlich der Halde Carl Alexander zu integrieren.

Stellungnahme:

Als externe Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche ist die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand in einer Flächengröße von ca. 0,56 ha vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme muss ab 01. März funktionstüchtig sein. Die Laufzeit soll zunächst drei Jahre betragen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, die aktuell benötigte Flächengröße später in die Gesamtkonzeption der Ausgleichsmaßnahmen für die geplante größere Gewerbegebietserweiterung westlich des vorhandenen Gewerbegebietes zu integrieren. Diese Vorgehensweise wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten externen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

h) **Straßen NRW mit Schreiben vom 28.11.2014:**

Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Erschließung ausschließlich über den Kreisverkehrsplatz L 225/K27/Stadtstraße erfolgt. Eine weitere Erschließungsstraße zur L 225 ist auszuschließen.

Für die angestrebte Bepflanzung entlang der L 225 ist Ziffer 7.12 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen -RAL- zu beachten:

Für die Bepflanzung sind die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ -RLBP- und die „Empfehlung für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“- ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die „Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft“-ESLa-.

Bei Pflanzungen neben Fahrbahnen sind die Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Seitenräume sind deshalb so zu gestalten, dass die Unfallfolgen für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge gering bleiben.

Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der

befestigten Fläche entfernt stehen und dürfen freizuhaltende Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Beim Pflanzen neuer Bäume in Fahrbahnnähe ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z.B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, da mit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist.

Sollten Schutzeinrichtungen notwendig werden, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Im Bereich der Anbindung an die L 225/K27/Stadtstraße ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen-RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen wird im Bebauungsplan nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich erst später aufgrund der nachfolgenden Bebauung. Im Bebauungsplantext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbots-/ Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur L 225 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 25 StrWG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz- Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes-/ Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig geblendet werden.

Schaufenster sind ebenfalls zur Landesstraße hin abzuschirmen; den Verkehrsteilnehmer ablenkende Gestaltungen sind nicht hinnehmbar.

Die Außenfassaden sind so zu gestalten, dass keine ablenkende Wirkung auf den Verkehr der Landesstraße entsteht.

Stellungnahme:

Eine weitere Erschließung des Gewerbegebietes 3D von der L 225 ist nicht geplant

Alle weiteren Anmerkungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt und mit Straßen NRW abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

i) **Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 25.11.2014:**

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sollte in der Pflanzperiode nach Beginn der Baugebietserschließung begonnen werden.

Das Baugrundstück ist vollständig aus Gründen der Orts- und Landschaftsbildpflege einzugrünen. Zumindest mit einer gebäudehohen Schnitthecke aus Rotbuche oder durch einheimische Säulenbäume. Zumindest ist eine immergrüne Efeu- Fassadenbegrünung dauerhaft sicherzustellen.

In den Kompensationsflächen sind Kleinstlebensräume durch Totholz, Reisig und Steinhäufen anzulegen.

Es ist ausschließlich gebietsheimische Pflanz- und Saatgut zu verwenden.

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schliffmatten zu versehen.

Die Wegsäume sollten auf der Gehölzseite angelegt oder aber zumindest mit Eichpfählen vor der landwirtschaftlichen Innutzung geschützt werden.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde unter anderem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind. Dieses Gutachten ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

j) **Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 03.12.2014:**

Zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung:
Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Zur beschriebenen Ersatzmaßnahme (Seite 21 des Umweltberichtes) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Auswahl der Fläche sollte in Abstimmung mit der Biologischen Station in der Städteregion Aachen erfolgen. Die Fläche sollte ohne nennenswerte Einkommensverluste von einem Landwirt weiterhin bewirtschaftet werden, so dass er für die Fläche Betriebsprämie und ggfs. Vertragsnaturschutz-Prämie beziehen kann.

Stellungnahme:

Die Ersatzmaßnahme ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand als externe Ausgleichsmaßnahme für die

Feldlerche erfolgt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Der entsprechende Vertrag wird zurzeit mit dem in Frage kommenden Landwirt geschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

k) **Westnetz mit Schreiben vom 26.11.2014:**

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im geplanten 2x 15,50 m = 31,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der geplanten Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatz genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtschutz für die Masten erforderlich werden.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine der Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdende Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Stellungnahme:

Die Lage der Hochspannungsfreileitung incl. Schutzstreifen sind im Bebauungsplan dargestellt.

Die Anpflanzungen im Schutzstreifen werden wie zuvor genannt im Bebauungsplan festgesetzt.

Weiterhin wird der Hinweis auf genehmigungspflichtige sowie nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, die Anpflanzungen im Schutzstreifen werden wie zuvor genannt im Bebauungsplan festgesetzt.

Weiterhin wird der Hinweis auf genehmigungspflichtige sowie nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

l) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 24.11.2014**

In Ihrem Schreiben vom 22.10.2014 teilten Sie uns mit, dass die im Plangebiet anfallenden Abwässer mittels Mischwasserkanalisation über das RRB/RÜB Arnold-Sommerfeld-Ring in das Beekfließ entwässert werden und durch die Drosselorgane die Hochwasserproblematik am Beekfließ nicht verschärft wird.

Um eine Verschärfung der Hochwasserproblematik ausschließen zu können, ist allerdings noch ein rechnerischer Nachweis erforderlich.

Stellungnahme:

Die bei der Erstellung des Bebauungsplanes 3 D zugrunde gelegten versiegelten Flächen werden sich auch bei Hinzunahme (Versiegelung) der jetzigen Erweiterungsfläche (ca. 4.100 m²) nicht vergrößern, da wesentliche Flächen im Bebauungsplangebiet 3 D nicht versiegelt, sondern als ökologische Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus haben/werden Privatfirmen Rückhalteeinrichtungen auf ihren Flächen vorhalten, welche die Abflusssituation im Beekfließ weiter entschärfen. Die gegenüber der damaligen Betrachtungsweise neu hinzugekommene Hochwasserschutzthematik wurde am 14.01.2015 mit dem WVER erörtert. Sollten auf Grund weiterer Versiegelungen im Gewerbegebiet und

durchzuführende Hochwasserschutz-Simulationsrechnungen Schäden durch Überschwemmung prognostiziert werden, sind gegebenenfalls Hochwasserschutzmaßnahmen des Verbandes erforderlich.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag bei einer Enthaltung des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 2) beschließt der Stadtrat:

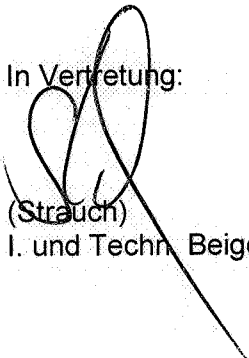
Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlägt dem Stadtrat vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet, 5. Änderung und Erweiterung mit der beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

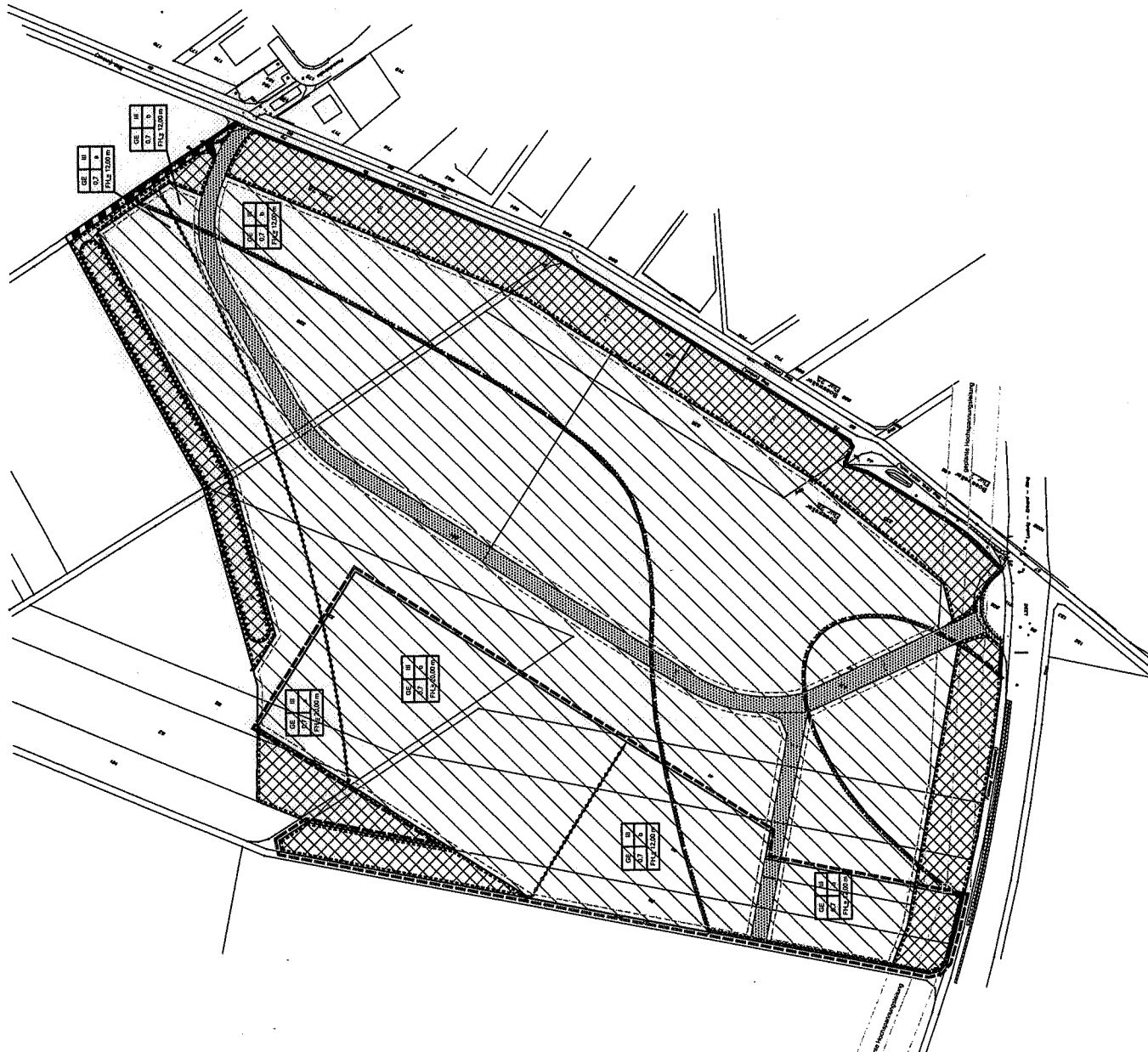
In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung



1.3.1. Gewerbegebiet

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen



6.1. Straßenverkehrsflächen



6.2. Straßenbegrenzungslinie



6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

9. Grünflächen



9. Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

15. Sonstige Planzeichen



15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich sind. Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (humose Böden)



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

GE	III
0,7	a
FH _{max} 20,00 m	

III = Zahl der Vollgeschosse
 0,7 = Grundflächenzahl
 a/b = Gliederungsbereich gemäß textlicher Festsetzungen
 FH_{max} = maximale Firsthöhe

Stadt Baesweiler- Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

Textliche Festsetzungen:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1. Nutzungseinschränkungen im Gewerbegebiet gem. § 1 (5), § 1 (6) und § 1 (9) BauNVO:

- 1.1 Im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes 3 D, Gliederungsbereich a, sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen und Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I - V des Abstandserlasses 2007 **nicht** zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

- 1.2 Im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 D, Gliederungsbereich b, sind die gem. § 8 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen und Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I - IV des Abstandserlasses 2007 **nicht** zulässig.

Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

2. Im Gewerbegebiet der Gliederungsbereiche a und b sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 zulässigen Einzelhandelsbetriebe **nicht** zulässig.

3. Zum Eigenschutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Betriebsinhaber sowie Aufsichts- und Bereitschaftsperson gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen folgender Innenraumpegel eingehalten wird:

nachts 35 dB (A).

Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Rolladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße haben wie Fenster.

Schlafräume müssen mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB (A) übersteigen.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten „außen“ auszugehen:

tags 65 dB (A)
nachts 50 dB (A).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages zu erbringen.

4. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig sind:

Gemäß Abstandsliste 2007 die Nrn. 127 - 133 und Nr. 186.

5. Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 D, 4. Änderung die nachfolgenden, gem. § 8 (2) 1 und 2 und § 8 (3) 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind:

- Bordelle,
- bordellähnliche Betriebe ,
- Sex Shops.

6. Die angegebenen Höchstmaße der Firshöhen (**max. 12,00 m bzw. 20,00 m**) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

7. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 (1) 14 BauGB):

Aufgrund des Bodengutachtens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3 D wurde nachgewiesen, dass eine Versickerung nicht möglich ist.

Die Niederschlagswässer sind über die Mischkanalisation abzuleiten, da die Ableitung aller Regenwässer des Plangebietes in das im Nahbereich vorhandene Beeckfließ unwirtschaftlich ist.

Ausnahmsweise wird für die an das Beeckfließ angrenzenden Grundstücke das Abschlagen der unbelasteten Regenwässer in das Beeckfließ zugelassen. Hierzu sind im Rahmen der Absichtung die Vereinbarungen mit der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde der StädteRegion Aachen und dem Wasserverband Eifel-Rur im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen.

8. Grünordnerische Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages:

gem. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 (1) Nr. 5, 15, 20 und 25 sowie § 9 (1a).

Die genaue Zuordnung sowie der Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung geregelt, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

9. Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Beim Abgleich der messtischblattbezogenen Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen“ des LANUV mit den Habitatstrukturen der Fläche, kristallisierten sich als „planungskritische Arten“ Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz heraus. Alle drei Arten sind Bewohner der offenen Feldflur, die potentiell aufgrund der aktuellen Verbreitung sowie der vorhandenen Habitatstrukturen Brutvögel der Erweiterungsflächen sein könnten. Im Falle der Feldlerche ist ein Brutvorkommen sehr wahrscheinlich. Bei der Feldlerche kommt es zudem, bedingt durch das artspezifische Meidungsverhalten zu Vertikalstrukturen, zu einem wesentlich größeren Beeinträchtigungsbereich, der weit über die tatsächlich bebaute Fläche hinausreicht. In der Folge könnte es zu einem anlage- und betriebsbedingten, nicht unerheblichen Verlust an Brutplätzen im Sinne § 44 Abs. 1 Abs. Nr. 3 BNatSchG kommen. Hierzu wurde innerhalb der Artenschutzuntersuchung eine worst-case Betrachtung durchgeführt. Bei den Arten Kiebitz und Rebhuhn kann ein potentielles Brutvorkommen auf der Fläche ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Allerdings befinden sich im nahen Umfeld weiterhin besiedelbare Strukturen, die den Arten auch weiterhin Nistmöglichkeiten bieten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist. Da beide Arten theoretisch auf der Vorhabenfläche brüten können, ist eine Bauzeitenregelung notwendig. Diese sollte zwischen Anfang März und Ende August eine Durchführung der Baufeldräumung bzw. Abschieben /-baggern von Oberboden ausschließen, damit keine Gelege zerstört bzw. Jungvögel getötet werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG ist demnach nicht gegeben.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

B) Hinweise

1. Denkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, FAX: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Kampfmittelfreiheit

Vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen.

3. **Erdbebenzone**

Das Plangebiet liegt innerhalb der Erdbebenzone 3 T

4. **Sandgewandstörung**

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW verläuft südwestlich des Wirtschaftsweges (Parzelle Nr. 54) parallel hierzu eine nicht seismisch aktive Sandgewandstörung. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

5. **DIN-Normen Einsehbarkeit**

Die in der Bebauungsplanurkunde erwähnten DIN-Normen können bei der Stadt Baesweiler, Planungsabteilung, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, während der Dienststunden eingesehen werden.

6. **Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau**

Der Bereich des Planungsgebietes ist (nach den Grundwasserdifferenzialplänen Stand 01.10.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

7. **Humose Böden**

In den Bereichen des Planungsgebietes, in denen humose Böden anstehen, sind bei einer Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

8. **Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau**

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

9. **Bauvorhaben**

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden

Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zurzeit gültigen Fassung;

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58); in der zurzeit gültigen Fassung;

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit gültigen Fassung;

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung;

Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung



**BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 3D
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Planvorgaben**
 - 2.1 **Geltungsbereich**
 - 2.2 **Regionalplan**
 - 2.3 **FNP**
 - 2.4 **Landschaftsplan**
 - 2.5 **Bestehendes Planungsrecht**
3. **Anlass und Ziel der Planung**
 - 3.1 **Erschließung**
4. **Planinhalt und Festsetzungen**
5. **Belange von Natur und Landschaft**
6. **Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 **Entwässerung**
 - 6.2 **Hinweise**



**BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3D
- Gewerbegebiet -
Änderung Nr. 5 und Erweiterung**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 267, 269, 284, 285 und 286 sowie die Flurstücke 271, 273, 287 und als Erweiterung das Flurstück 39. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 47.000 qm (4,7 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

2.2 REGIONALPLANPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Rechtskraft 18.03.1976) der Stadt Baesweiler als „Gewerbegebiet“ dargestellt.

2.4 LANDSCHAFTSPLAN

Durch Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 3D – Gewerbegebiet – wurde der Landschaftsplan überplant.

2.5 BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet –, Änderung Nr. 1, 2 und 3.

3. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Grundstückseigentümer beantragt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D mit der Begründung, dass im Rahmen des derzeitigen Bauvorhabens und der aktuell laufenden Planung anhand von Systemsimulationen festgestellt wurde, dass die geplanten Steuerungseinrichtungen optimiert werden müssen. Um hier zu einem sinnvollen und insbesondere wirtschaftlichen Konzept zu gelangen, beabsichtigt der Bauherr, das Hochregallager in südwestlicher Richtung um drei Achsen (ca. 45 m) zu erweitern.

Momentan endet das geplante Hochregallager in südwestlicher Richtung innerhalb der durch den Bebauungsplan gegebenen Grenzen.

Die geplante Erweiterung um drei Achsen (ca. 45 m) bedeutet eine Verlängerung der Halle um ebenfalls 45 m, was zur Folge hat, dass die Gebäudeabmessungen außerhalb der Bebauungsplangrenzen liegen würden.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches in westlicher Richtung um ca. 22 m mit angepassten Baugrenzen) sinnvoll.

3.1 Erschließung

Durch die geplante Änderung wird das Gewerbegebiet um ca. 22 m Richtung Westen erweitert. Durch die Erweiterung wird die Stichstraße verlängert. Das gesamte Gewerbegebiet ist weiterhin erschlossen.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

Alle Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3D - Gewerbegebiet -, Änderungen 1, 2 und 3 gelten weiterhin.

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 Entwässerung

Gemäß dem hydrologischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3D wurde festgestellt, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist.

Die Grundstücke sind in Hinsicht auf Schmutz- und Niederschlagswässer durch Mischwasserkanalisation zu entwässern.

6.2 HINWEISE

A.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax: 02525/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DschG NW).

C.

Das Plangebiet liegt in der Erbebenzone 3 T.

D.

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW verläuft süd-westlich des Wirtschaftsweges (Parzelle 54) parallel hierzu eine nicht seismisch aktive Sandgewandstörung. Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die genaue Lage ist der geologischen Karte NRW zu entnehmen.

E.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

Baesweiler,

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/Punkt *AA* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, Stadtteil Baesweiler

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I - umfasst ein etwa 5,9 ha großes Gebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes Baesweiler. Die Flächen befinden sich westlich der K 27 (*Aachener Straße*, ehemals B 57) und stellen den ersten Bauabschnitt einer langfristig geplanten Stadterweiterung (mit 2. und 3. Bauabschnitt) mit insgesamt ca. 20 ha dar.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Um für die geplante Bebauung in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Durch die Ausweisung neuer Baugebiete soll der stetigen Nachfrage nach Bauland, insbesondere im Ortsteil Baesweiler, Rechnung getragen werden.

Der Landschaftsplan II - Baesweiler-Alsdorf-Merkstein stellt für die neu zu entwickelnden Flächen das Ziel 6 - Biotopentwicklung- sowie das Ziel 7 - temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung - dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baesweiler stellt für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (ersten Bauabschnitt der geplanten Entwicklung) größere Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im nördlichen Bereich sind die Flächen, welche an die rückwärtigen Grundstücke der bestehenden Bebauung südlich der Straße *Im Brühl* angrenzen, als Mischgebietsflächen dargestellt. Dazwischen befindet sich ein Kinderspielplatz.

Im südlichen Bereich ist bis an den *Merberener Weg* ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Als Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zur Landschaft und

zur *Aachener Straße* sind jeweils Streifen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Gemäß § 8 Abs.2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplanten Nutzungen entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Infolgedessen wird der Flächennutzungsplan derzeit im Parallelverfahren geändert (73. Änderung des FNP - Baesweiler Südwest -, Stadtteil Baesweiler).

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den im Anlageplan dargestellten Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel Wohnraum für die Stadtteilbevölkerung Baesweiler zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag bei einer Gegenstimme des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 106 I - Baesweiler Südwest I -.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.106 - Baesweiler Südwest I - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 3) beschließt der Stadtrat:

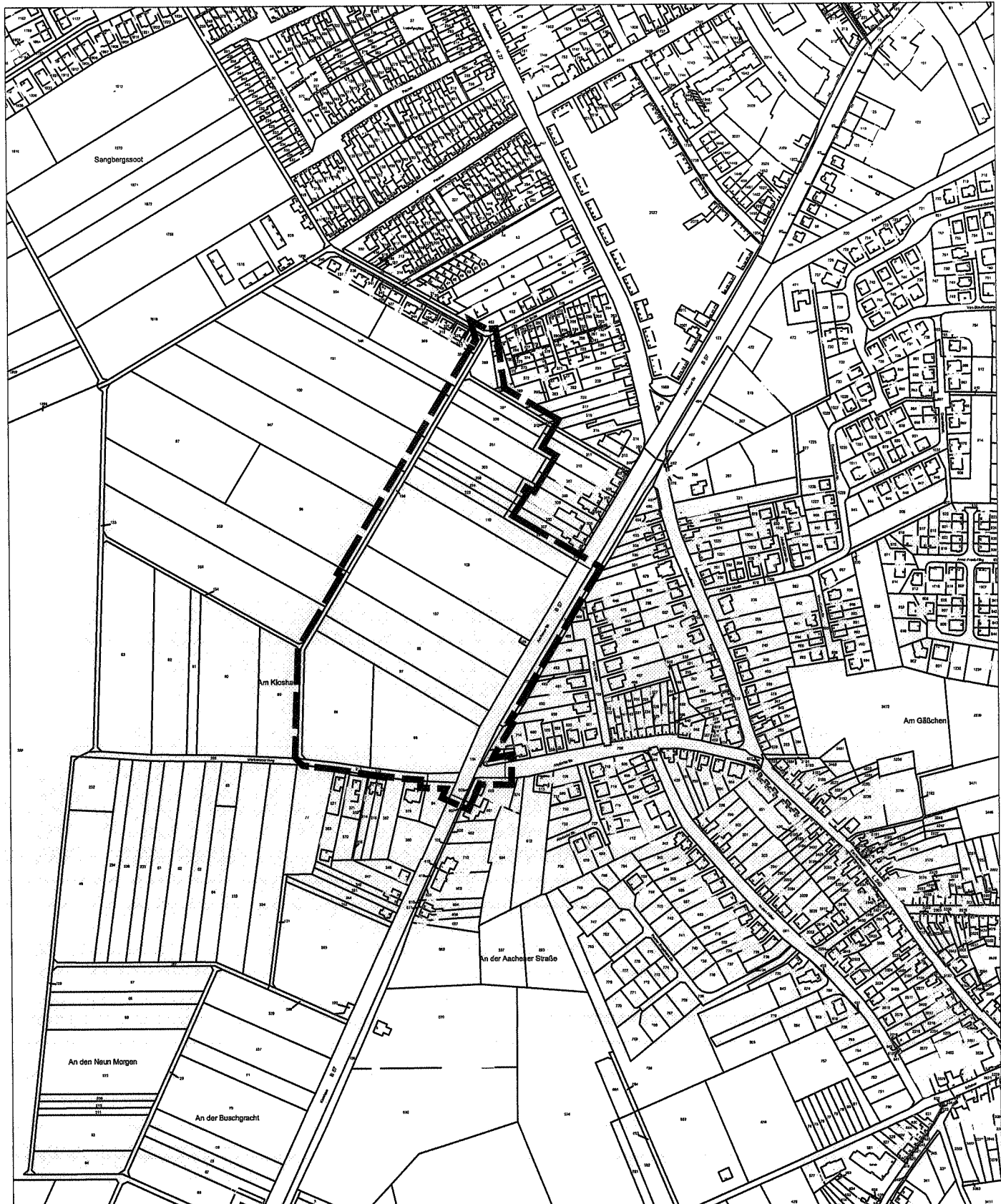
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 - Baesweiler Südwest I -, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Inn. Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



**Bebauungsplan Nr. 106
Baesweiler Süd-West I**

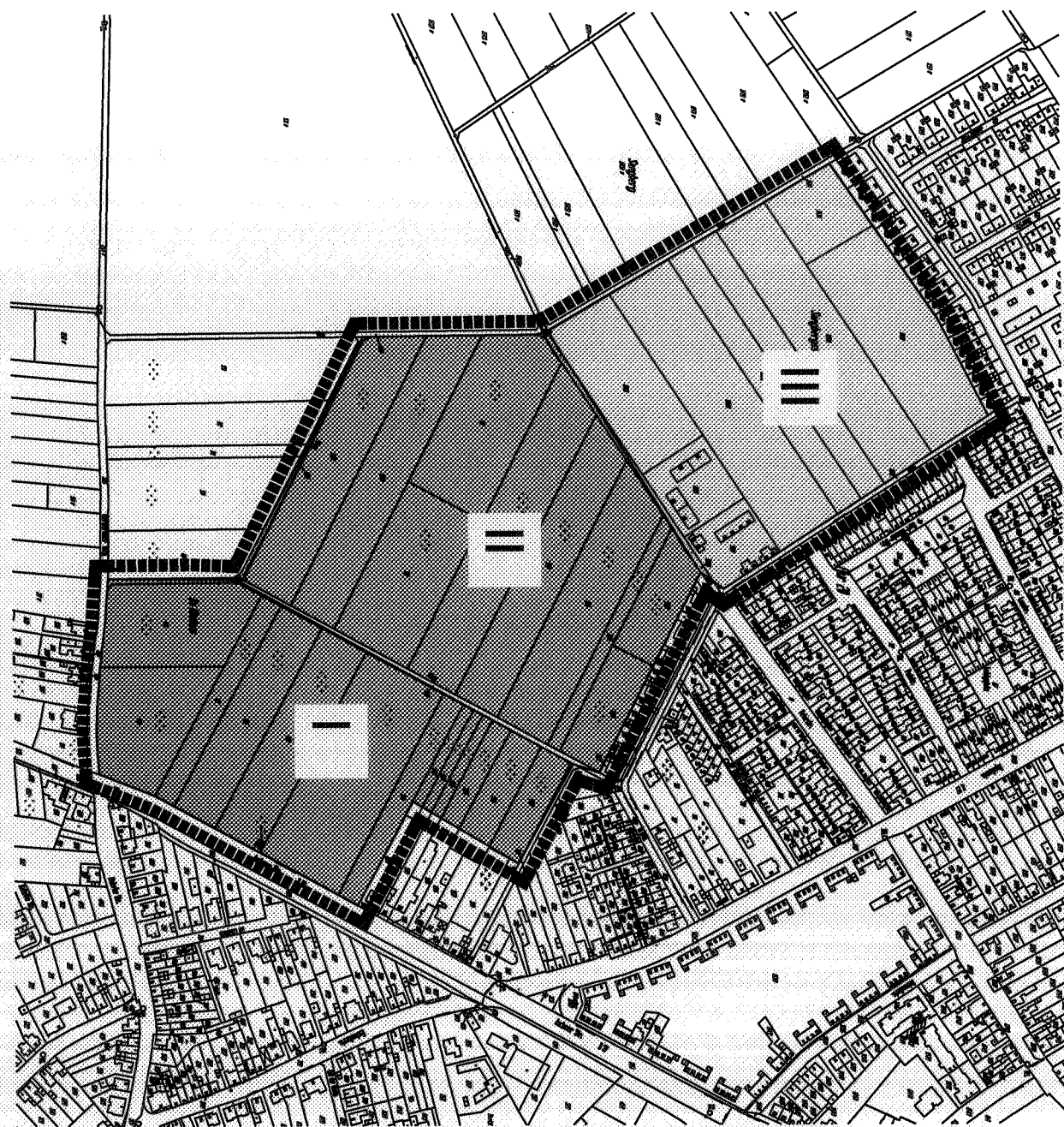
Übersicht

M 1:5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
- Planungsabteilung 60/601
Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117







BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN - VORENTWURF NR. 106

„Baesweiler Südwest I“

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Landschaftsplan
 - 3.5 Erforderlichkeit der Bebauungsplanung
4. Sonstige Planungsbelange
 - 4.1 Windenergieanlagen
 - 4.2 Sandgewandstörung
 - 4.3 Erdbebenzone
 - 4.4 Städtebauliches Entwicklungskonzept
5. Anlass und Ziel der Planung
 - 5.1 Anlass und Ziel der Planung
 - 5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
 - 5.3 Städtebauliches Konzept / Erschließung
6. Beabsichtigte Festsetzungen
7. Umweltbelange
 - 7.1 Verkehr
 - 7.2 Immissionsschutz
 - 7.3 Belange von Natur und Landschaft
 - 7.4 Artenschutz
 - 7.5 Boden / Wasser
 - 7.6 Klimaschutz
8. Entwässerung
9. Städtebauliche Kennzahlen / Flächenbilanz
10. Kosten / Finanzierung
11. Bodenordnung



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN - VORENTWURF NR. 106

„Baesweiler Südwest I“

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) in der zurzeit gültigen Fassung
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) in der zurzeit gültigen Fassung
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) in der zurzeit gültigen Fassung
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) in der zurzeit gültigen Fassung
- g) Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung

2. Verfahren

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Westlich im Brühl“ erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes, welcher gesonderter Teil dieser Begründung ist.

3. Planvorgaben

3.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 umfasst ein etwa 5,9 ha großes Gebiet im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes Baesweiler. Die Flächen befinden sich westlich der K 27 (*Aachener Straße*, ehemals B 57) und stellen den ersten Bauabschnitt einer langfristig geplanten Stadterweiterung mit ca. 20 ha dar.



Abb. Räumlicher Geltungsbereich

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) sind die Flächen für die gesamte Stadterweiterungsmaßnahme als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die südlich angrenzenden Flächen sind als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen. Die Anpassung des Regionalplanes erfolgt im Rahmen der derzeit laufenden Flächennutzungsplanänderung (s. Kap. 3.3).

3.3. Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baesweiler stellt für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (ersten Bauabschnitt der geplanten Entwicklung) größere Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen Bereich sind die Flächen, welche an die rückwärtigen Grundstücke der bestehenden Bebauung südlich der Straße *Im Brühl* angrenzen, als Mischgebietsflächen dargestellt. Dazwischen befindet sich ein Kinderspielplatz. Im südlichen Bereich ist bis an den *Merberener Weg* ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Als Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zur Landschaft und zur *Aachener Straße* sind jeweils Streifen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplanten Nutzungen entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes. Infolgedessen wird der Flächennutzungsplan derzeit im Parallelverfahren geändert (73. Änderung des FNP – Baesweiler Süd-West –, Stadtteil Baesweiler).

Mit Schreiben vom 02.09.2013 teilte die Bezirksregierung mit, dass die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und somit keine Bedenken bestehen.

3.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan II – Baesweiler-Alsdorf-Merkstein stellt für die neu zu entwickelnden Flächen das Ziel 6 – Biotopentwicklung- sowie das Ziel 7 – temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung – dar.

3.5. Erforderlichkeit der Bebauungsplanung

Für das Plangebiet wurde in der Vergangenheit bislang kein Bebauungsplan aufgestellt. Um für die geplante Bebauung in diesem Bereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

4. Sonstige Planungsbelange

4.1. Windenergieanlagen

Westlich des geplanten Siedlungsgebiets befinden sich mehrere Windenergieanlagen. Die notwendigen Abstände zu bestehenden und geplanten schützenswerten Nutzungen werden eingehalten.

4.2. Sandgewandstörung

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende Sandgewandstörung ist nach Aussagen der vorliegenden Baugrunduntersuchung (Geotechnisches Büro, 29.01.2013) nicht aktiv. Die Bebaubarkeit ist damit hinsichtlich des Aspektes „bewegungsaktive Störungen“ gegeben.

4.3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) in der Erdbebenzone 3. Dementsprechend ist die DIN 4149 zu beachten.

4.4. Städtebauliches Entwicklungskonzept

Im Rahmen eines ausgedehnten Vorentwurfsprozesses wurden verschiedene Varianten für eine städtebauliche Ergänzung der Siedlungsstruktur entwickelt. Als Resultat eines intensiven Abwägungsprozesses im Hinblick auf eine sinnvolle Arrondierung für das Stadtgebiet von Baesweiler wurde das unten dargestellte Konzept als Vorzugsvariante vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 01.07.2014, TOP 5, beschlossen und ist somit als von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

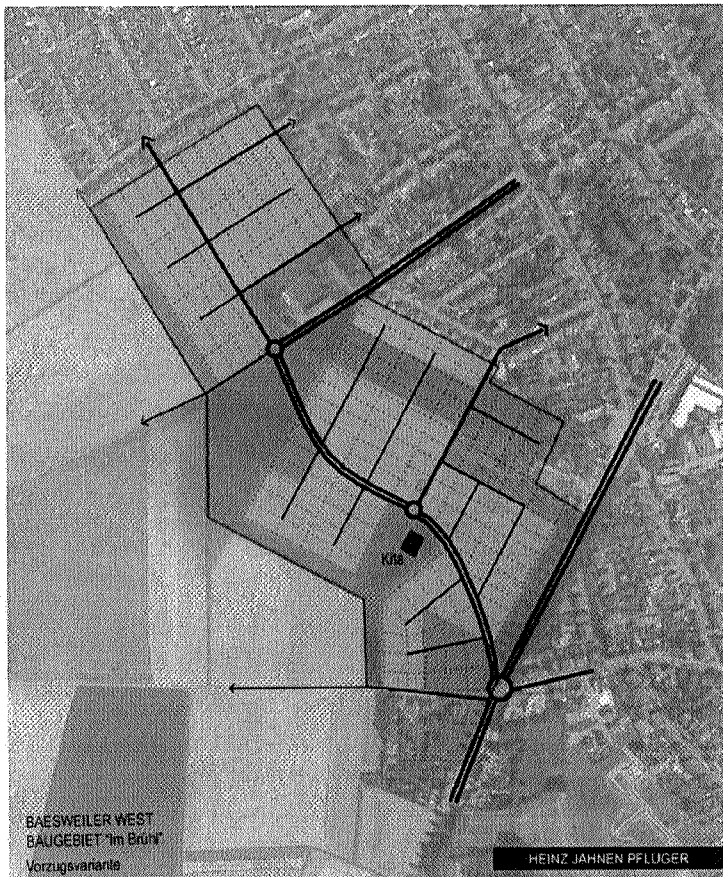


Abb. Entwicklungskonzept – Vorzugsvariante

Mögliche Bauabschnitte

Je nach Wohnungsnachfrage und Verfügbarkeit von Grundstücken können auf Basis des städtebaulichen Systems sinnvoll Bauabschnitte gebildet werden. Die Entwicklung soll von der Aachener Straße aus erfolgen. Denkbar sind drei Bauabschnitte, wobei die Bauabschnitte 2 und 3 in ihrer zeitlichen Abfolge auch getauscht werden könnten.

5. Anlass und Ziel der Planung

5.1. Anlass und Ziel der Planung

Das wesentliche Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Stadt Baesweiler. Flankierend soll es möglich sein, im Bereich der *Aachener Straße* in untergeordnetem Maße neben dem Wohnen Büros, Dienstleistungen und nicht störende Gewerbenutzungen anzusiedeln.

Diesbezüglich sind mit der Planung unter städtebaulichen Gesichtspunkten folgende Ziele verbunden:

- die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen, um dem zukünftigen Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen in der Stadt Baesweiler gerecht zu werden,
- die Eigenentwicklung des Ortes stärken, um eine positive Bevölkerungsentwicklung zu ermöglichen und die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in ihrem Bestand zu sichern,
- die südwestliche Abrundung der Ortslage Baesweiler gestalten und
- eine abschließende Ortsrandeingrünung erreichen.

Durch die Ausweisung des neuen Baugebietes soll der stetigen Nachfrage nach Bauland im Stadtgebiet Baesweiler Rechnung getragen werden.

Dementsprechend ist Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanverfahrens die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Stadtteilbevölkerung mit ausreichend Wohnraum.

5.2. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Novelle des Städtebaurechts zur Stärkung der Innenentwicklung wurde 2013 beschlossen. Unter anderem wurde mit den Ergänzungen § 1a Abs.2 Satz und 4 BauGB die Bodenschutzklausel – über das unmittelbare Ziel der Vermeidung der Außenentwicklung hinaus – kombiniert mit einem sehr viel deutlicheren als im bisherigen Recht formulierten Ziel des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Um den beständig steigenden Bedarf an Wohnbauland im Stadtgebiet Baesweiler zu decken, ist es erforderlich, neue Flächen am Stadtrand in Anspruch zu nehmen. Die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken reichen bei weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.

Dieser Bedarf resultiert u.a. auch aus den in den letzten Jahren zunehmenden gewerblichen Ansiedlungen im Stadtgebiet Baesweiler.

Die Stadt Baesweiler ist aufgrund der o.g. Aspekte bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnbauflächen und Wohnraum vorzuhalten und somit eine nachhaltige und geordnete Stadtentwicklung sicherzustellen und zu fördern.

5.3. Städtebauliches Konzept / Erschließung

Dem städtebaulichen Konzept liegen folgende Vorgaben und Planungsprinzipien zu Grunde:

- eine geordnete Siedlungsstruktur,
- eine städtebaulich verträgliche und sinnvolle Ortsarrondierung in Fortsetzung der bestehenden baulichen Struktur,
- eine klare Definition des neuen Siedlungsrandes,
- die Vernetzung des neuen Quartiers mit der Landschaft,
- eine qualitätvolle Ausstattung mit Grün- und Freiflächen, inklusive Spiel- und Freizeitangeboten,
- die Ermöglichung eines breiten Spektrums an Wohnformen,
- die Sicherstellung der schrittweisen Realisierbarkeit,
- die Schaffung ruhiger Wohnstraßen mit Aufenthaltsqualitäten,
- die Schaffung eines Quartiersplatzes,
- die fußläufige Vernetzung des neuen Quartiers mit den bestehenden Strukturen und der umgebenden Landschaft (Naherholung).

Das neue Siedlungsgebiet soll über die *Aachener Straße* an das örtliche und überörtliche Verkehrssystem angebunden werden. Im Bereich der Kreuzung *Aachener Straße / Alsdorfer Straße* ist zur Sicherung einer reibungslosen verkehrlichen Abwicklung die Einrichtung eines Kreisverkehrs vorgesehen. Eine untergeordnete Anbindung zur Vernetzung des neuen Siedlungsbereiches mit der bestehenden Bebauung erfolgt über die *Straße Im Brühl*.

Die von dem geplanten Kreisverkehr ausgehende Haupterschließung soll als Rückgrat und zentrale Erschließung für den geplanten Siedlungsbereich dienen.

Eine gute Anbindung des geplanten Wohnquartiers an den ÖPNV ist über Bushaltestellen auf der *Aachener Straße* in Höhe des Plangebietes sichergestellt. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ist somit sowohl mit dem Auto (s.o.) als auch mit dem Bus hervorragend gesichert.

Der entlang der nördlichen Plangebietsgrenze von der *Aachener Straße* in Richtung Westen verlaufende Fuß- und Radweg sowie die südlich und südwestlich vorhandenen Wirtschaftswege werden in die Planung einbezogen und schaffen fuß- und radläufige Verbindungen aus dem Plangebiet in die angrenzende Umgebung und die Naherholungsräume. Innerhalb des Plangebietes wird eine fuß- und radläufige Vernetzung über die geplanten Straßenräume sichergestellt.

Am Quartiersplatz ist auf der südlichen Seite im Übergang zur Landschaft die Einrichtung einer Gemeinbedarfsfläche, in der unter anderem, z. B. Kindertagesstätte bzw. Jugendtreff o. ä. geplant sind, vorgesehen. Auf der nördlichen Platzseite ist ein großes Grundstück für altengerechtes gemeinschaftliches Wohnen oder andere besondere Wohnformen vorgesehen. Diese öffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Nutzungen sollen der Funktion des Quartiersplatzes dienen.

Entlang des *Merberener Weges* soll die geplante Bebauung die vorhandene Straßenrandbebauung der gegenüberliegenden Straßenseite ergänzen.

Im übrigen Gebiet ist analog der umgebenden Siedlungsstruktur bislang eine kleinteilige Einzel- und Doppelhausbebauung vorgesehen. Mehrgenerationenwohnen, seniorengerechtes Wohnen oder andere innovative Wohnformen sollen jedoch bei Bedarf auch realisierbar sein.

Anknüpfend an die umgebende Siedlungsstruktur verfolgt das städtebauliche Konzept, wie bereits dargestellt, u.a. das Ziel, ein durchgrüntes und zur umgebenden Landschaft hin verzahntes Siedlungsgebiet zu schaffen. Diesbezüglich ist am westlichen Plangebietsrand eine ca. 20,0 m breite Ortsrandeingrünung vorgesehen, die im weiteren Verlauf nach Norden bis zu den Freiflächen der geplanten Gemeinbedarfsfläche reicht. Diese Grünflächen sollen neben den städtebaulichen Aspekten auch den bzgl. des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleich im Plangebiet abdecken.

In den folgenden Bauabschnitten ist diese Ortsrandeingrünung weiterführend vorgesehen. Darüber hinaus wird es auch noch weitere Verzahnungen mit der Landschaft geben.

Um den Bedarf an Kinderspielflächen für das neue Wohngebiet zu decken, soll der bestehende Spielplatz an der Straße *Im Brühl* aufgewertet und gegenüber dem dort querenden Fußweg entsprechend erweitert werden.

Das gewählte städtebauliche Grundgerüst kann mit seiner soliden Struktur flexibel auf unterschiedliche immobilienwirtschaftliche Nachfragen reagieren und somit eine langfristige Entwicklung sicherstellen. Sowohl hinsichtlich der Eigentumsform (Eigentum und Mietwohnungsbau) als auch der jeweiligen Zielgruppen (Familien, Singles, Senioren, etc.) sind flexible Wohn- bzw. Bauformen vorstellbar.

6. Beabsichtigte Festsetzungen

Entsprechend der überwiegenden Struktur des umliegenden Siedlungsbereiches sollen die Flächen im Plangebiet gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Sie dienen damit vorwiegend dem Wohnen.

Das Maß der baulichen Nutzung würde generell entsprechend der umgebenden Struktur mit einer Ein- bis Zweigeschossigkeit vorgesehen werden. Zur Betonung städtebaulich bedeutsamer Positionen ist im Bereich des neuen Städteingangs geplant, entlang der *Aachener Straße*, beidseitig der geplanten Haupteinfahrt sowie an dem neuen Quartiersplatz auch eine Zweigeschossigkeit zuzulassen.

Zudem sind gestalterische Festsetzungen vorgesehen, die zum einen dazu dienen sollen, die Einpassung in das Ortsbild und damit ein harmonisches Siedlungsgefüge sicherzustellen, andererseits jedoch auch eine zeitgemäße, moderne Architektur zu ermöglichen.

7. Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Diese werden in einem Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan wird.

7.1. Verkehr

Die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Siedlungserweiterung auf das Plangebiet und die weitere Umgebung werden im weiteren Verfahren ermittelt und bewertet.

7.2. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage an der *Aachener Straße* (K 27) als überregionale Verbindungsstraße, Verkehrslärmemissionen ausgesetzt.

Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu können, werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassende gutachterliche Untersuchungen erstellt, welche darüber hinaus auch die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die bestehenden Nutzungen ermitteln werden.

7.3. Belange von Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet. Um den durch die Umsetzung der Planung entstehenden Eingriff zu ermitteln und zu quantifizieren, wird im Rahmen des Verfahrens ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Die ggf. daraus resultierenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren im Bebauungsplan gesichert.

7.4. Artenschutz

Um zu klären, ob durch die spätere Umsetzung der Planung Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) ausgelöst werden könnten, wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

7.5. Boden / Wasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt eine erstmalige Versiegelung des Plangebietes. Insofern führt die Planung zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen.

Weiterhin führt die höhere Versiegelung zu einer Einschränkung der Grundwasserneubildung. Da es sich bei den Flächen im Plangebiet um bisher nicht bebaute Bereiche handelt, ist § 51a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG), der die Pflicht zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser beinhaltet, anzuwenden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Zur Klärung dieser Fragestellung wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ein hydrogeologisches Gutachten erstellt.

7.6. Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 wurde der Klimaschutz als Grundsatz der Bauleitplanung gesetzlich einbezogen. Inhaltliche Vorgaben für die Berücksichtigung macht die Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB. Hiernach soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Durch die Versiegelung von Flächen werden Veränderungen des lokalen Mikroklimas hervorgerufen. Im weiteren Verfahren werden diesbezüglich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geprüft. Mit der Arrondierung des Ortsrandes wird neuer Wohnraum in Baesweiler geschaffen, der durch seine Nähe zum Zentrum einen Beitrag zur „Stadt der kurzen Wege“ und somit einer kompakten Stadt leistet, die bestehende Infrastruktur in Baesweiler stärkt und folglich dem Klimaschutz Rechnung trägt. Des Weiteren ermöglicht der Bebauungsplan überwiegend Grundstücke, auf denen die Nutzung von

solarer Energie möglich ist. Die geplanten Grünstrukturen tragen zu einer nachhaltigen Durchgrünung des neuen Siedlungsbereiches bei und schaffen eine Verzahnung mit den angrenzenden Landschaftsbereichen. Dies sorgt am Siedlungsrand für ein günstiges Mikroklima. Somit wird im Rahmen dieses Bebauungsplanes den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

8. Entwässerung

Die Entwässerung der geplanten Siedlungserweiterung kann über die bestehenden Kanäle in der *Peterstraße* und der *Straße Im Brühl* gesichert werden. Die bestehenden Kanäle sind zur Aufnahme des zusätzlichen Wassers aus dem geplanten Siedlungsgebiet ausreichend dimensioniert.

9. Städtebauliche Kennzahlen / Flächenbilanz

Wohnbauflächen	4,24 ha
Verkehrsflächen	1,19 ha
Öffentliche Grünflächen	0,48 ha
Plangebiet gesamt	5,91 ha

10. Kosten / Finanzierung

Sämtliche entstehenden Kosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe des Städtebaulichen Vertrages und des Erschließungsvertrages von denjenigen Grundstückseigentümern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes getragen, die einen wirtschaftlichen Vorteil mit dieser Baugebietsausweisung erfahren.

11. Bodenordnung

Vor der Realisierung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer Grundstücksneuordnung/ Bodenordnung notwendig.

Sie erfolgt im Rahmen einer privaten bzw. freiwilligen Umlegung, mit dem Ziel, die Besitz- und Eigentumsverhältnisse derart neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für eine weitere bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete, fertig vermessene und im Grundbuch und Liegenschaftskataster ordnungsgemäß eingetragene Grundstücke entstehen.

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/Punkt *12* der Tagesordnung)

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West -,
Stadtteil Baesweiler;**

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebiets-
abgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1)
BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 mit Gebiets-
abgrenzung:**

Die gewerblichen Bauflächen in den Bebauungsplangebieten Nr. 3 - 3 D sind nahezu vollständig veräußert und überwiegend auch bebaut.

Im Gebietsentwicklungsplan wurden der Stadt Erweiterungsflächen von ca. 8,6 ha westlich des bestehenden Gewerbegebietes 3 D zugestanden.

Für zukünftige Gewerbeansiedlungen wird es nun erforderlich, weitere gewerbliche Bauflächen auszuweisen, um der stetigen Nachfrage nach Gewerbeflächen Rechnung zu tragen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler sind die Flächen als „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt. Insoweit ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Gewerbegebietsflächen erforderlich.

Die Anfrage zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 LPIG liegt der Bezirksregierung Köln vor.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

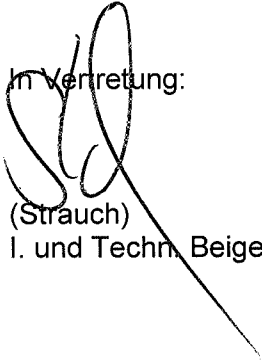
Zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen beschließt der Stadtrat die im Anlageplan dargestellte Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel:
Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 4) beschließt der Stadtrat:

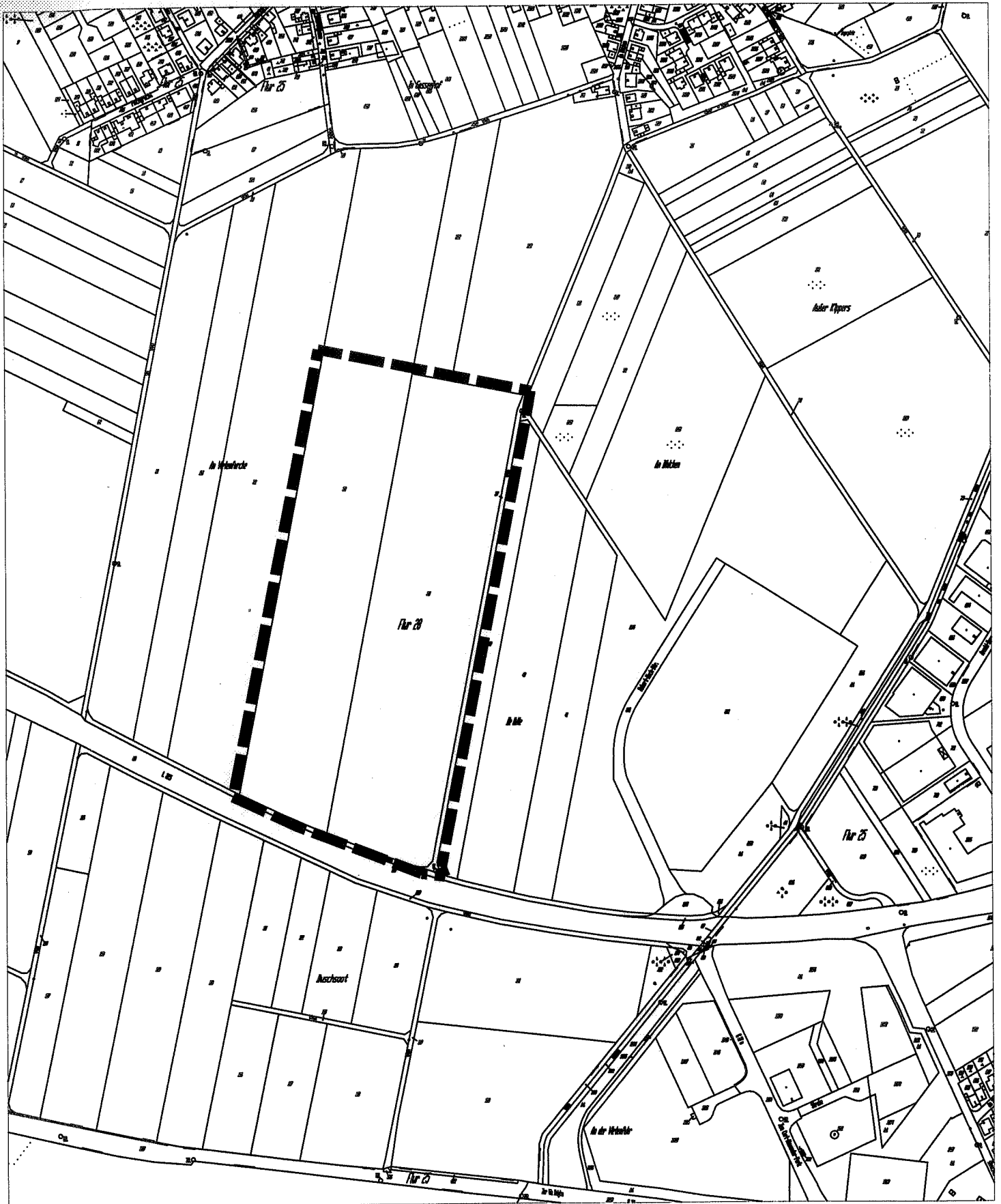
Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Flächennutzungsplanänderung Nr. 74

Übersicht

M 1:5.000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





**BEGRÜNDUNG ZUR
74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

Gliederung der Begründung

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Planvorgaben**
 - 2.1 Geltungsbereich**
 - 2.2 Regionalplan**
 - 2.3 FNP**
 - 2.4 Landschaftsplan**
- 3. Ziel und Zweck der Planung**
- 4. Planinhalt**
- 5. Belange von Natur und Landschaft**
- 6. Sonstige Planungsbelange**
 - 6.1 Hinweise**



**BEGRÜNDUNG ZUR
74. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West -**

gemäß § 9 Abs.8 BauGB

1. RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. PLANVORGABEN

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 - Gewerbegebietserweiterung Baesweiler-West - umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 86.000 qm (8,6 h) und beinhaltet die Parzellen Gemarkung Baesweiler, Flur 28, Flurstücke 33 (Teilfläche), 35 und 37 (Teilfläche).

2.2 REGIONALPLAN

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebiets als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

2.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Baesweiler als „Fläche für Land- und Forstwirtschaft“ dargestellt.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan II - Baesweiler - Alsdorf - Merkstein weist für diesen Bereich zum einen das Entwicklungsziel 2 - Anreicherung einer Landschaft mit natürlichen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, sowie zum anderen das Entwicklungsziel 6 - Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung, aus.

3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

3.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Absicherung von Gewerbegebietsflächen für die Stadt Baesweiler, da über die bestehenden Gewerbegebietsflächen verfügt ist.

Hierdurch soll die weitere Entwicklung der Stadt gestärkt werden.

Die Gewerbegebietsflächen sollen analog zu den bestehenden Gewerbegebietsflächen entwickelt werden und im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes über Festsetzungen gegliedert werden.

4. PLANINHALT

Für den Geltungsbereich soll eine Fläche als GE - Gewerbegebiet - festgesetzt werden.

5. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer sachgerechten Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Zudem wird eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) erstellt und eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls der Umweltbelange durchgeführt.

Die Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung.

6. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE

6.1 HINWEISE

A.

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

B.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sind abzuwarten. (§§ 15, 16 DschG NW).

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 03.02.2015/Punkt **13** der Tagesordnung)

Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017-2020

Die Städtebauförderrichtlinien haben sich im letzten Jahr dahingehend verändert, dass nun auch die energetische Sanierung sowie die Schaffung von Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude gefördert werden. Es ist daher beabsichtigt, die zurzeit laufende städtebauliche Fördermaßnahme „Soziale Stadt Setterich – Nord“ fortzuschreiben.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 22.01.2015 wurde unter TOP 6 das Konzept zur Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (IHK) im Rahmen der Sozialen Stadt Setterich für die Folgejahre 2017 - 2020 einschließlich Kostenrahmen vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Auf mehrheitlichen Beschluss bei einer Gegenstimme des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 22.01.2015, TOP 6) beschließt der Stadtrat, dem Prozess der Fortführung der Fördermaßnahme „Soziale Stadt Setterich – Nord“ mit den vorgestellten Maßnahmen zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

In Vertretung:


(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter